

E n t w u r f

Gesetz vom über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
(Hundeabgabegesetz - HAG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

- § 1. Die Gemeinde wird ermächtigt, für das Halten von Wachhunden und Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe auszuschreiben.
- § 2. Die Abgabe ist für jeden im Gebiete der Gemeinde gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Halter des Hundes; als solcher gilt der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird, bzw. der Betriebsinhaber, wenn die Hundehaltung in einem Betrieb erfolgt.
- § 3. Wird von einem Hundehalter nur ein Hund gehalten, so darf die Abgabe für diesen Hund nicht höher als mit 500 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so darf die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund nicht höher als mit 750 S pro Kalenderjahr festgesetzt werden.
- § 4. Die Abgabe ist jedes Jahr bis zum Ablauf des Monates April zur Einzahlung zu bringen. Bei Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht nach dem 30. April des Abgabensjahres eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach der Anmeldung zur Einzahlung zu bringen.
- § 5. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, werden als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

- (2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3000 S zu bestrafen.
- (3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe gem. § 15 Abs. 3 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, so finden auf Übertretungen dieser Verordnung die Absätze 1 und 2 Anwendung.

§ 6. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 7. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1985, erlassen werden.

§ 8. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, vom 16. Dezember 1921, LGBl. für Wien Nr. 156, in der Fassung der Satzungen vom 6. November 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 162, und vom 1. November 1944, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 132, und der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 1/1946, 2/1950, 5/1952, 21/1962, 18/1969 und 3/1980 außer Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Das geltende mehrfach novellierte Wiener Hundeabgabegesetz stammt aus dem Jahre 1921. Die letzte Erhöhung der Hundeabgabe ist im Jahre 1980 vorgenommen worden. Die Höhe der Abgabe richtet sich seither nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr derzeit 400 S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr derzeit 600 S. Im Hinblick auf die inzwischen geänderten Kaufpreisparitäten erscheinen die nunmehr zur Anwendung gelangenden Abgabensätze gerechtfertigt.

Nach § 14 Abs. 1 Z 10 FAG 1979 sind Abgaben für das Halten von Tieren ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Regelung kommt daher gestützt auf § 8 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948 der Landesgesetzgebung zu.

Gleichzeitig wird durch diese Neufassung der durch das Finanzausgleichsgesetz geschaffenen Rechtslage Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1: Die abgabemäßige Erfassung von Wachhunden und der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hunde steht nach der geltenden Rechtslage außerhalb der Sphäre des freien Beschlußrechtes der Gemeinde. Die Ausschreibung einer solchen Abgabe bedarf daher einer auf § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 gegründeten Ermächtigung durch die Landesgesetzgeber.

Zu § 2: Es erweist sich als notwendig, den Haushaltsvorstand bzw. den Betriebsinhaber als Abgabepflichtigen heranzuziehen, da die Abgabe für mehrere im selben Haushalt bzw. Betrieb gehaltenen Hunde nicht gleich hoch ist. Es würde in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, unter mehreren im selben Haushalt bzw. Betrieb von verschiedenen Haushalts- bzw. Betriebsangehörigen gehaltenen Hunden eine Unterscheidung zwischen dem ersten und den weiteren Hunden hinsichtlich der Abgabenhöhe zu treffen.

- Zu § 3: Der Gesetzesentwurf sieht entsprechend dem durch § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 gegebenen Erfordernis einen Höchstsatz der Abgabe vor.
- Zu § 4: Mit dieser Bestimmung wird der Fälligkeitszeitpunkt der Abgabe festgelegt.
- Zu § 5: Mit dieser Bestimmung wird der Strafraum für Verkürzung oder Hinterziehung der Hundeabgabe festgelegt. Absatz 3 ermöglicht die Geltung der Strafbestimmung auch auf die durch freies Beschlußrecht der Gemeinde gem. § 15 Abs. 3 Z 3 FAG 1979 einbezogenen Hunde.
- Zu § 6: Durch diese Bestimmung soll der verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung zur Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Sinne des Artikel 118 Abs. 2 B-VG entsprochen werden.
- Zu § 7: Mit dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes festgesetzt.
- Zu § 8: Mit dieser Bestimmung wird das bisher geltende mehrfach novellierte Hundeabgabengesetz aufgehoben.